

**Anlage 2**

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

**Beitragsordnung der Jagdgesellschaften**

**§ 1**

**Aufnahmebeiträge**

(1) Bei der Neuaufnahme von Mitgliedern in die Jagdgesellschaften oder bei Wechsel der Jagdgesellschaft aus persönlichen Gründen ist ein Aufnahmebeitrag in Höhe von 20 M zu entrichten. Der Aufnahmebeitrag wird bei Wechsel der Jagdgesellschaft oder bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt.

(2) Bei Mitgliedern der Jagdgesellschaften, die aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen ihre Mitgliedschaft in einer anderen Jagdgesellschaft durch Einweisung der Kreisjagdbehörde fortsetzen, ist von einer nochmaligen Erhebung des Aufnahmebeitrages abzusehen.

**Mitgliedsbeiträge**

**§ 2**

(1) Von den Mitgliedern der Jagdgesellschaften werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr sind befreit:

- a) die Vorsitzenden der Jagdgesellschaften,
- b) die Jagdleiter,
- c) die Mitglieder während der Zeit der Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Dienstes, der der Ableistung des Grundwehrdienstes entspricht,
- d) die Mitglieder während des Einsatzes außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik,
- e) die Ehrenmitglieder der Jagdgesellschaften.

**§ 3**

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird nach dem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen des vorangegangenen Jahres wie folgt festgelegt:

Durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen	Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages
Mitglieder ohne Einkommen	10 M
Mitglieder mit einem Einkommen bis 500 M	20 M
501 bis 1 200 M	50 M
1 201 bis 2 000 M	100 M
über 2 000 M	150 M.

**§ 4**

(1) In die Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens des vorangegangenen Jahres sind alle steuerpflichtigen Einkommen sowie Renten und Stipendien einzubeziehen.

(2) Bei Genossenschaftsbauern ist das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen auf der Grundlage der persönlichen Einkünfte aus der genossenschaftlichen Arbeit einschließlich der Bodenanteile für mitarbeitende Genossenschaftsbauern, die nicht im Rentenalter stehen, zu errechnen.

**§ 5**

(1) Die Einziehung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch den Vorstand der Jagdgesellschaft jährlich in der Zeit vom 1. bis 31. März.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme bzw. Einweisung in voller Höhe zu entrichten.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. bei Beitragsbefreiung gemäß § 2 Abs. 2 erfolgt keine Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

(4) Mitgliedern der Jagdgesellschaft, die aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen ihre Mitgliedschaft in einer anderen Jagdgesellschaft durch Einweisung der Kreisjagdbehörde fortsetzen, wird in dieser der bereits gezahlte jährliche Mitgliedsbeitrag anerkannt.

**§ 6**

(1) Zum Nachweis der eingezahlten Mitgliedsbeiträge ist von den Vorständen der Jagdgesellschaften eine Beitragsquittungsliste im Durchschreibverfahren in dreifacher Ausfertigung anzulegen (Anlage). Das Original der Beitragsquittungsliste ist der Kreisjagdbehörde zu übergeben.

(2) Jedes Mitglied hat die Richtigkeit der Eintragung in der Beitragsquittungsliste durch seine Unterschrift zu bescheinigen.

(3) Nach Abschluß der jährlichen Beitragszahlung ist die Beitragsquittungsliste durch den Vorsitzenden der Jagdgesellschaft und durch das Vorstandsmitglied für Finanzen zu unterzeichnen.

**§ 7**

Die Jagdgesellschaften haben von den erhobenen Mitgliedsbeiträgen 47 % an das Verwahrkonto der Kreisjagdbehörde bis zum 10. April abzuführen. Nach diesem Zeitpunkt erhobene Mitgliedsbeiträge bei Neuaufnahmen verbleiben den Jagdgesellschaften.

**Versicherungsbeiträge**

**§ 8**

(1) Von den Mitgliedern der Jagdgesellschaften sind jährlich Versicherungsbeiträge in Höhe von 10 M zu entrichten.

(2) Die Versicherungsbeiträge sind durch die Jagdgesellschaften zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen einzuziehen.

(3) Die durch die Jagdgesellschaften eingezogenen Versicherungsbeiträge sind in der Beitragsquittungsliste einzutragen.

**§ 9**

(1) Die Jagdgesellschaften haben die eingezogenen Versicherungsbeiträge ihrer Mitglieder jährlich bis zum 10. April an die zuständige Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR abzuführen.

(2) Bei Neuaufnahmen von Mitgliedern ist der Versicherungsbeitrag unmittelbar danach einzuziehen, in der Beitragsquittungsliste für das laufende Jahr nachzutragen und unverzüglich an die zuständige Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR abzuführen.

**§ 10**

**Eintragung in die Mitglieds- und Beitragskarte**

(1) Die Mitglieder der Jagdgesellschaften erhalten von ihrer Jagdgesellschaft eine Mitglieds- und Beitragskarte.

(2) In der Mitglieds- und Beitragskarte hat die Jagdgesellschaft die von den Mitgliedern entrichteten Aufnahme-, Mitglieds- und Versicherungsbeiträge zu quittieren.

**Anlage**

zu vorstehender Beitragsordnung der Jagdgesellschaften

Jagdgesellschaft....., den.....  
Kreis.....